

Die Anfänge der Kriegsdienstverweigerung in Westdeutschland (1950-1956)

Hendrik Meyer-Magister

Wir feiern heute das sechzigjährige Bestehen der *Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden* (EAK). Rechnet man diese 60 Jahre zurück, so kommt man in das Jahr 1956. Das ist mathematisch auch für einen Theologen noch nachvollziehbar. Allerdings sind die konkreten Umstände der Gründung der EAK nach wie vor nicht ganz aufgeklärt. Bereits zum 50. Jubiläum der EAK hat Günter Knebel, der damalige Geschäftsführer, darauf hingewiesen, dass als Gründungsjahr das Jahr 1956 zwar belegt sei, aber es „bisher [...] mangels Präsenz bzw. Einsichtnahme in Primärquellen kein genaues Gründungsdatum [...] ermittelt worden“ sei.¹

Es gibt also nach wie vor offene Fragen zur Entstehungsgeschichte der EAK. Ich möchte Ihnen anlässlich des diesjährigen Jubiläums diese offenen Fragen in einem ersten Schritt vorstellen. Ich möchte dann aber vor allem ein Schlaglicht auf die Anfänge der Debatte um die Kriegsdienstverweigerung im bundesdeutschen Protestantismus in der Zeit vor der Gründung der EAK werfen. Dabei präsentiere ich Ihnen einige kleine Ausschnitte aus den Ergebnissen meiner Forschungsarbeit im Rahmen der DFG-Forschergruppe *Der Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland*,² die ich vor allem in meiner Dissertation in einem größeren Zusammenhang präsentieren werden.³ Ich werde dabei einen knappen Blick auf die rechtliche Regelung der Kriegsdienstverweigerung im Grundgesetz werfen und mich dann dem Namensgeber des EAK-Förderpreises Friedrich Siegmund-Schultze zuwenden. In einem weiteren Schritt werde ich mich der protestantischen Diskussion um die Wiederbewaffnung und die Kriegsdienstverweigerung in der ersten Hälfte der 1950er Jahre widmen und dabei auf den erbitterten innerprotestantischen Streit um dieses Thema sowie auf die wichtigsten kirchlichen Verlautbarungen zur Kriegsdienstverweigerung bis 1956 zu sprechen kommen.

Zur Entstehung der EAK

Über die Entstehung der EAK im Jahr 1956 gibt es verschiedene und in Details abweichende Darstellungen. Ich folge zunächst der Darstellung aus der Dissertation Ingo Holzapfels zur *Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland* (AEJD). Nach Holzapfel wurde im Frühjahr 1956 in der AEJD ein *Ausschuss für Kriegsdienstverweigerungsfragen* gegründet, in dem die

¹ Vgl. Günter Knebel: Anmerkungen zum Gründungsjahr. Namen und Amtszeiten der Vorsitzenden, in: *Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer* (Hg.): *NEIN zu Krieg und Militär – JA zu Friedensdiensten. 50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer*, Bremen 2007, S. 39-44, hier: S. 39-40, Zitat: S. 40.

² Vgl. www.for1765.de

³ Vgl. dazu bereits: Hendrik Meyer-Magister: Individualisierung als Nebenfolge. Das Engagement des Protestantismus für die Kriegsdienstverweigerung in den 1950er Jahren, in: Christian Albrecht und Reiner Anselm (Hgg.): *Teilnehmende Zeitgenossenschaft. Studien zum Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989 (Religion in der Bundesrepublik Deutschland 1)*, Tübingen 2015, S. 327-367; Hendrik Meyer-Magister: Individualisierung als Nebenfolge: Das Engagement des Protestantismus für die Kriegsdienstverweigerung 1949-1973, in: *Mkiz* 9(2015), S. 173-181.

Wurzeln der *Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer*, wie die EAK zunächst hieß, liegen. Konkreter Anlass für die Gründung des Ausschusses sei die bevorstehende Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Sommer 1956 sowie insbesondere der vorangegangene kirchliche Ratschlag zum rechtlichen Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gewesen – ich werde auf diesen Ratschlag noch zurückkommen. Parallel zu diesem Ausschuss ging aus einem bereits länger bestehenden *Ausschuss für Wehrmacht- und Seelsorgefragen* im Februar 1956 auch eine *Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenfragen* (EAS) hervor, die allerdings schnell wieder an Bedeutung verlor – soweit die Gründungsversion bei Ingo Holzapfel.⁴

Etwas anders klingt die Gründungsgeschichte bei Johannes Jürgensen, dem Vorsitzenden der AEJD in den 1970er Jahren. Er berichtet, im Januar 1956 sei in der AEJD zunächst ein *Ausschuss für Wehrdienstfragen* gegründet worden, der sich um die Betreuung von Soldaten und von Kriegsdienstverweigerern gleichermaßen bemühen sollte. Zugleich sei dann auch die EAS gegründet worden – in welchem Zusammenhang bleibt bei Jürgensen allerdings unklar. Die EAK sei dann als Unterausschuss des genannten Ausschusses für Wehrdienstfragen erst im Frühjahr 1957 entstanden.⁵

Legt man beide Darstellungen nebeneinander, bleibt also unklar, ob die EAK tatsächlich schon 1956 oder aber erst 1957 gegründet wurde und ob die Arbeit in der AEJD zur Betreuung von Soldaten und Kriegsdienstverweigerern von Beginn an getrennt war oder aber institutionell zunächst zusammenhing. Mir erscheint plausibel, dass angesichts der Prominenz des Kriegsdienstverweigerungsthemas in Protestantismus und Gesellschaft, die dieses durch die Wehrgesetzgebung im Jahre 1956 bekam, ein älterer Ausschuss für militärische Fragen in EAS und EAK aufgespalten wurde. Hier ist aber darauf zu hoffen, dass weitere Quellen gefunden und ausgewertet werden können, die diese Sachverhalte aufklären können.

Die prägende Gestalt der EAK in den späten 1950er Jahren war zunächst der Heilbronner Jugendpfarrer Eugen Stöffler, der 1959 auch kurzzeitig den Vorsitz innehatte. Obwohl seit 1957 erste Rüstzeiten für Kriegsdienstverweigerer durchgeführt wurden, war die EAK bis 1960 doch vor allem mit selbstorganisatorischen Fragen und Finanzierungsproblemen beschäftigt. Eine Satzung wurde erst 1959 verabschiedet. 1960 übernahm dann Fritz Eitel den Vorsitz, dessen Engagement, nach

⁴ Vgl. Ingo Holzapfel: Bindung und Freiheit. Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands von 1949 bis 1969, Wuppertal 2001, S. 301-303.

⁵ Vgl. Johannes Jürgensen: Die ersten fünfzehn Jahre der Nachkriegszeit, in: Ulrich Schwab (Hg.): Geschichte der evangelischen Jugendarbeit. Teil 2: Vom Wiederaufbau zur Wiedervereinigung. Evangelische Jugend in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1995, S. 13-64, hier: S. 44; Vgl. auch: Ulrich Finckh: NS-Erbe Wehrpflicht – NS-Entlastung Wehrpflicht. Ein Rückblick auf die Anfänge der EAK nach 50 Jahren, in: Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (Hg.): NEIN zu Krieg und Militär – JA zu Friedensdiensten. 50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer, Bremen 2007, S. 83-90, hier S. 90.

Elisabeth Weiser, geradezu zu einer Neukonstitution der Arbeit führte.⁶ Die eigentliche Erfolgsgeschichte der EAK begann so erst in den 1960er Jahren.

Zu Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes

Ausgangspunkt der Diskussion um die Kriegsdienstverweigerung in Protestantismus und Gesellschaft war und ist der dritte Absatz des vierten Artikels des bundesdeutschen Grundgesetzes von 1949 (Art. 4 Abs. 3 GG): „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ Bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat waren es vor allem die zahlreichen Eingaben aus der Bevölkerung, die im Grundsatzausschuss das Thema der Kriegsdienstverweigerung auf die Agenda brachten. Schließlich nahmen sich die SPD-Mitglieder des Ausschusses des Anliegens an, während die Abgeordneten der CDU und FDP skeptisch blieben. Der Kompromiss bestand letztlich darin, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in den Artikel über die Religions- und Gewissensfreiheit zu integrieren. Das erschien vor allem vor dem Hintergrund der jüngsten Erfahrung während der NS-Zeit sinnvoll, als vor allem Anhänger evangelischer Freikirchen – Mennoniten, Quäker und Ernste Bibelforscher (Zeugen Jehovas) – den Kriegsdienst verweigert hatten und dafür wegen Wehrkraftzersetzung umgebracht worden waren. Art. 4 Abs. 3 GG sollte so ein Ausdruck des Friedenswillens der jungen Bonner Republik sein und mehr noch den Einzelnen vor dem totalen Durchgriff des Staates in den innersten Bereich der Persönlichkeit – das Gewissen – schützen.

Dass mit Art. 4 Abs. 3 GG die Kriegsdienstverweigerung an Gewissensvorbehalte geknüpft ist, wurde und wird bisweilen bereits als Einschränkung eines bedingungslosen Kriegsdienstverweigerungsrechtes gesehen, wie es in manchen Landesverfassungen vor dem Grundgesetz festgehalten worden war. Auch die Juristen und Staatsrechtler konnten mit dem Artikel und der Bindung der Kriegsdienstverweigerung an Gewissensgründe zunächst nicht viel anfangen. Die ersten Grundgesetzkommentierungen enthielten sich einer Interpretation und verwiesen auf das angekündigte Ausführungsgesetz. Juristen sprachen von einem *dunklen Orakel*.⁷

Zum Engagement Friedrich Siegmund-Schultzes

Die *Evangelischen Kirche in Deutschland* (EKD) engagierte sich im Verfassungsgebungsprozess der Bundesrepublik nicht für ein Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung. Für sie standen, so hat der

⁶ Elisabeth Weiser (Hg.): Freiheit und Bindung. Beiträge zur Situation der evangelischen Jugendarbeit in Deutschland, München 1963, S. 256.

⁷ Vgl. dazu: Hendrik Meyer-Magister und Tobias Schieder: Zwischen Staatstheorie und Friedensethik. Zur Inkongruenz zweier Perspektiven auf ein Grundsatzproblem des Wehrpflichtgesetzes von 1956, in: ZevKr 61(2016), S. 162-190, hier: S. 165-167.

Münchener Theologe Reiner Anselm gezeigt, eher Fragen des Staatskirchenrechts, des Lebensschutzes und des Elternrechts im Vordergrund.⁸

Allerdings gab es durchaus Protestanten, die sich – abseits der Kirche – von Beginn an für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung einsetzten. Zu nennen ist vor allem Friedrich Siegmund-Schultze, der Namensgeber des Förderpreises der EAK. Der 1885 geborene Pfarrer und Theologe, dessen Hauptbetätigungsfeld im Bereich der sozialen Arbeit lag, gilt als Pionier der Ökumene und Friedensarbeit im deutschen Protestantismus. 1914 war Siegmund-Schultze Mitorganisator der Weltkirchenkonferenz in Konstanz. Diese musste, überrascht vom Ausbruch des Ersten Weltkrieges, vorzeitig abgebrochen werden. Noch auf der Heimreise gründete Siegmund-Schultze zusammen mit dem englischen Quäker Henry Hodgkin – vor der Kulisse der begeistert vom Kölner Bahnhof an die Westfront abfahrenden deutschen Soldaten – den *Internationalen Versöhnungsbund*. Siegmund-Schultze war über lange Jahre Vorsitzender des deutschen Zweiges des Versöhnungsbundes. Nach dem Zweiten Weltkrieg initiierte Siegmund-Schultze aus dieser Position heraus dann den Zusammenschluss der verschiedenen deutschen Friedensverbände zur *Arbeitsgemeinschaft Deutscher Friedensverbände* (ADF), deren Vorsitz er zusätzlich übernahm.

In der Literatur findet sich wiederholt der Hinweis, dass Siegmund-Schultze bereits im Vorfeld der Verabschiedung des Grundgesetzes durch informelle Verhandlungen auf das Grundrecht zur Kriegsdienstverweigerung Einfluss genommen habe – leider jeweils ohne weiteren Literatur- oder Quellenverweis.⁹ Ich habe diesen Einfluss in den von mir eingesehenen Quellen nicht nachvollziehen können – was nicht heißt, dass es ihn nicht gegeben hat. Klar ist aber, dass Siegmund-Schultze sich im Namen der ADF von 1949 an aktiv um die Ausgestaltung des in Art. 4 Abs. 3 GG angekündigten Ausführungsgesetzes zur Kriegsdienstverweigerung bemühte.

1953 wurde der *Deutsche Ausschuss für Fragen der Wehrdienstverweigerung* unter dem Dach der ADF gegründet. Der Ausschuss erarbeitete in der Folge eine eigene Gesetzesvorlage für ein Ausführungsgesetz von Art. 4 Abs. 3 GG. Zentrale Forderungen waren dabei, dass es keinen Ersatzdienst für einen etwaigen bundesdeutschen Wehrdienst geben dürfe, weil sich aus einem Grundrecht wie der Kriegsdienstverweigerung kein Zwangsdienst – egal in welcher Form – ableiten ließe. Der Name *Ersatzdienst* suggeriere zudem, der Wehrdienst sei der Normalfall. Interessant ist

⁸ Vgl. Reiner Anselm: Verchristlichung der Gesellschaft? Zur Rolle des Protestantismus in den Verfassungsdiskussionen bei der deutschen Staaten 1948/49, in: Jochen-Christoph Kaiser und Anselm Doering-Manteuffel (Hgg.): Christentum und politische Verantwortung. Kirchen im Nachkriegsdeutschland (*Konfession und Gesellschaft 2*) Stuttgart 1990, S. 83-87, hier: S.87.

⁹ Vgl. Friedrich Siegmund-Schultze: Inventarverzeichnis des Ökumenischen Archivs in Soest (Westfalen) (*Soester Wissenschaftliche Beiträge 22*), Soest 1962, S. 20; Hans Gressel: Friedrich Siegmund-Schultze. Ein Pionier der Friedensbewegung, in: Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer (Hg.): Die Freiheit, Nein zu sagen. Vom Recht der Kriegsdienstverweigerer 1957-1982, Freiburg i. Br. 1983, S. 11-29, hier: S. 21; Heinz Kloppenburg: Die innerdeutsche Friedensarbeit Siegmund-Schultzes, in: Ernst Bornemann et al. (Hgg.): Lebendige Ökumene. Festschrift für Friedrich Siegmund-Schultze zum 80. Geburtstag von Freunden und Mitarbeitern, Witten 1965, S. 51-57, hier: S. 57; Klaus Rehbein: Friedrich-Siegmund-Schultze: Wahrheit leben, in: Christa Stache: Friedrich Siegmund-Schultze 1885-1969. Begleitbuch zu einer Ausstellung anlässlich seines 100. Geburtstags (*Veröffentlichungen des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin 2*), Berlin 1985, S. 13-38, hier: S. 31.

auch, dass die Mitgliedschaft in einer Friedensorganisation oder -kirche kein hinreichendes Kriterium für eine Gewährung der Kriegsdienstverweigerung sein sollte: Jeder Fall müsse stattdessen einzeln und unabhängig davon, ob die Gewissensvorbehalte religiös oder nicht-religiös begründet waren, behandelt und anerkannt werden. Die Hoffnungen des Ausschusses auf ein von der Wehrpflicht unabhängiges, weitgehendes und bedingungsloses Recht auf Kriegsdienstverweigerung und auf einen eigenständigen und freiwilligen Zivil- und Friedensdienst anstelle des Wehersatzdienstes wurden aber enttäuscht. Ein eigenes Ausführungsgesetz von Art. 4 Abs. 3 GG kam nicht zustande. Die Ausführungsbestimmungen wurden stattdessen in das Wehrpflichtgesetz von 1956 integriert und ein Ersatzdienst eingerichtet.

Nach diesem deutlichen Dämpfer für die Bestrebungen Siegmund-Schultzes wurde der Ausschuss am 2. März 1957 in die *Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer e. V.* (Zentralstelle KDV) überführt. Beim Gründungstreffen der Zentralstelle KDV war es nun der bereits erwähnte Eugen Stöffler, der die ebenfalls jüngst gegründete EAK vertrat. Die EAK wurde Mitglied der Zentralstelle und stellte in der Person Ulrich Finckhs von 1971 bis 2003 den Vorsitzenden. Finckh war zugleich auch von 1971 bis 1980 Geschäftsführer der EAK. Auch durch die langjährigen Präsidenten Heinz Kloppenburg und Helmut Simon blieb die Zentralstelle KDV über Jahrzehnte hinweg stark protestantisch geprägt. Die EKD selbst beteiligte sich seit dem Ende der 1950er Jahre finanziell an der Zentralstelle.

Zur Diskussion im kirchlichen Protestantismus

Blickt man nun in einem weiteren Schritt auf die Diskussion um die Kriegsdienstverweigerung im eher kirchlichen Protestantismus, fällt auf, dass die Frage der Kriegsdienstverweigerung in den frühen 1950er Jahren vor allem als Problem im Rahmen der Wiederbewaffnungsdebatte thematisiert wurde.

In der Zeitgeschichtsforschung, hier in einer Formulierung Claudia Lepps, wird der Nachkriegsprotestantismus gerne in „einen lutherisch geprägten Mehrheitsprotestantismus und einen von Karl Barths Theologie beeinflussten Minderheitsprotestantismus“ unterteilt.¹⁰ Ein wichtiger Katalysator für diese Lagerbildung war gerade die Wiederbewaffnungsfrage in der Bundesrepublik, die seit 1949/1950 auf der Agenda auftauchte: „Unverhüllt“, so der Kirchenhistoriker Martin Greschat, „traten jetzt erneut auch die Fronten zu Tage, die sich im ‚Kirchenkampf‘ in der evangelischen Kirche gebildet hatten, mitsamt den nicht nur theologischen und kirchenpolitischen Gegensätzen, sondern auch den hiermit verwobenen menschlichen Animositäten und Aversionen.“¹¹

¹⁰ Claudia Lepp: Entwicklungsetappen der Evangelischen Kirche, in: Dies. und Kurt Nowak (Hgg): *Evangelische Kirche im geteilten Deutschland: (1945-1989/90)*, Göttingen 2001, S. 46-93, hier: S. 48-49, Zitat: ebd.

¹¹ Martin Greschat: *Der Protestantismus in der Bundesrepublik Deutschland 1945-2005*, Leipzig 2011, hier: S. 37.

Die linksprotestantischen Wiederbewaffnungsgegner und die lutherisch-konservative Wiederbewaffnungsbefürworter

Etwas vereinfachend wird man sagen können, dass eine wohl doch verhältnismäßig kleine aber lautstarke Minderheit des westdeutschen Protestantismus den West- und Wiederbewaffnungskurs der Adenauer-Regierung ablehnte. Man befürchtete, dass die Wiederbewaffnung Westdeutschlands eine zeitnahe Wiedervereinigung mit dem Osten verhindern und das Land an den Rand eines neuen, dritten und atomaren Weltkriegs führen könne. Vertreter einer solchen Position waren etwa Martin Niemöller, Gustav Heinemann, Herbert Mochalski und Ernst Wilm, mit der Zeit auch immer mehr Helmut Gollwitzer. Politisch fand man erst eine Heimat in der *Gesamtdeutschen Volkspartei* und – nachdem diese bei den Bundestagswahlen 1953 kläglich scheiterte – später in der SPD. Diese so genannten *Linksprotestanten* versuchten, das Kriegsdienstverweigerungsrecht als Hebel zum politischen Widerstand gegen die Wiederbewaffnungspläne zu nutzen: Wenn Adenauer schon aufrüsten wolle und sich das politisch nicht verhindern ließ, sollte sich wenigstens kein westdeutscher Christ daran beteiligen. Theologisch verortete man sich vor allem in der Tradition des bruderrätlichen Flügels der *Bekennenden Kirche* (BK) und der *Barmer Theologischen Erklärung*.

Der wohl doch größere, konservativ-lutherisch geprägte Teil der deutschen Protestanten unterstützte dagegen – mehr oder weniger stillschweigend – den CDU-Kurs nach Westen. Lautstark zu Wort meldeten sich auf dieser Seite etwa der Bad Bollener Akademiedirektor Eberhard Müller, die Mitglieder des *Kronberger Kreises* und der *Evangelische Arbeitskreis in der CDU* sowie – in verschiedenen Stimmlagen – vor allem Vertreter der im Nationalsozialismus intakt gebliebenen Landeskirchen Bayern, Hannover und Württemberg. Das wohl wichtigste Motiv für die Unterstützung der Westintegrationspolitik Adenauers war der tief verankerte Antibolschewismus im deutschen Protestantismus und die damit verbundene Angst vor einer Invasion der Sowjetunion auch in den Westen Deutschlands. Man befürwortete Adenauers Politik der Stärke, weil man meinte, dass das Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands – das man auch hier durchaus teilte – eher durch politischen und militärischen Druck auf die Sowjetunion zu erreichen sei, als durch eine Nachgiebigkeit und Neutralität Deutschlands. Entsprechend schärften diese lutherisch-konservativen Protestanten den Bundesbürgern auch die Gehorsamspflicht gegenüber der Bundesregierung und ihren Anordnungen ein, inklusive der Pflicht, sich an der militärischen Verteidigung zu beteiligen. Das wurde theologisch durch die Theorie des gerechten Krieges gedeckt. Zudem wirkten alte obrigkeitshörige und ordnungstheologische Muster und eine überzogen interpretierte Zwei-Reiche-Lehre nach, deren Wurzeln bis tief in die Theologie der Kaiserzeit nachzuvollziehen sind.

Die exemplarische Kontroverse um die Leverkusener Erklärung

Exemplarisch möchte ich diese Lagerbildung im bundesdeutschen Protestantismus an einer kleinen Kontroverse um die so genannte *Leverkusener Erklärung* der *Kirchlichen Bruderschaft im Rheinland* verdeutlichen. Die Kirchliche Bruderschaft stand in der Tradition der *Bruderschaft der rheinischen Hilfsprediger und Vikare*, also gewissermaßen dem jüngeren Teil der bruderrätlichen BK. Die meisten Mitglieder waren theologische Anhänger Karl Barths. Barth hatte 1946 seinen berühmten Vortrag über *Christengemeinde und Bürgergemeinde* in ihrem Kreis gehalten. Gerade ab 1953/54 stieg die Bruderschaft zu einer der aktivsten protestantischen Gruppierung in der Opposition gegen die Adenauerpolitik auf. Auf ihrer jährlichen Herbsttagung, die 1954 in Leverkusen stattfand, verabschiedete die Bruderschaft die so genannte *Leverkusener Erklärung*. Darin kritisierte sie die durch die Unterzeichnung der Pariser Verträge im Oktober 1954 endgültig feststehende Wiederbewaffnung der Bundesrepublik und die darin zum Ausdruck kommende Politik der Stärke, die sie für den politisch falschen Weg hielt.¹² Dann heißt es:

„Die Zuspitzung der Lage zwingt uns heute zu der *Erklärung*, daß wir diesen Weg *aus Gründen des Gewissens* ablehnen und unter den gegenwärtigen Umständen einer Einberufung zum Wehrdienst nicht folgen können. Wir berufen uns hierbei auf das Grundgesetz, das jedem Staatsbürger in Artikel 4, Abs. 3 das Recht zusichert, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gründen des Gewissens zu verweigern.“¹³

Der explizit für falsch gehaltene politische Weg der Adenauer-Regierung wird damit abgelehnt, dies als Gewissensfrage formatiert und dann als Grund ins Spiel gebracht, sich mit Berufung auf Art. 4 Abs. 3 GG einer Einberufung zum Wehrdienst zu verweigern. Damit, bezieht sich die Kirchliche Bruderschaft explizit auf politisch-situative Motive, die in der Ablehnung der Regierungspolitik liegen, um den Wehrdienst in den aufzustellenden deutschen Streitkräften zu verweigern.

Das ist die eine Seite der Diskussion. Auf der anderen Seite steht paradigmatisch der Erlanger Professor für Systematische Theologie Walter Künneth. Künneth widersprach der Leverkusener Erklärung in den *Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern* scharf: Solche Erklärungen seien „Zeichen theologischer Hybris“, stellten einen „Einbruch schwarmgeistiger Elemente“ dar und seien gespickt mit „pseudotheologischen Behauptungen“ – etwa, dass die Politik der Stärke dem Willen Gottes widerspreche. Darin liege eine Vermischung politischer Sachentscheidungen und geistlicher Fragen, eine „Verwechslung von kirchlicher und politischer

¹² Vgl. Erklärung der kirchlichen Bruderschaft im Rheinland, beschlossen im November 1954 in Leverkusen, abgedruckt in: Kirche und Kriegsdienstverweigerung. Ratschlag zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer, erstattet durch den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Ausschuss und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angenommen, München 1956, S. 57-58.

¹³ ebd., S. 57.

Verantwortung, eine Vermischung von Kirche und Politik“.¹⁴ Stattdessen betont Künneth die Zwei-Regimenten-Lehre und setzt seine theologischen Ankerpunkte in der „Frage nach der Obrigkeit“ und der „Frage nach den ‚Ordnungen Gottes‘“. Es gebe politische Ermessenfragen, so Künneth, wie die Frage nach Wiederbewaffnung und Wehrdienst, die mit der Vernunft und nicht aus dem Glauben entschieden werden müssten. Es sei die Pflicht des Staates sich zu verteidigen und dies begründe auch einen so genannten „Regelfall des Wehrdienstes“, „so daß es nicht in das Ermessen des einzelnen Staatsbürgers gestellt ist, den Wehrdienst zu bejahen oder zu verneinen.“¹⁵ Weiter heißt es:

„Gemäß der obrigkeitlichen Machtordnung des Staates wagt es Augustana 16 von einem ‚iure bellare und militare‘ zu sprechen, also eine Entscheidung zu treffen, die auch heute für Christen, wollen sie nicht den Boden des Bekenntnisses verlassen, keineswegs außer Kraft gesetzt ist. Daraus ergibt sich die schlichte Gehorsamspflicht des Christen ohne ‚Wenn und Aber‘, in dem Bewußtsein zum Werk der Erhaltung gerufen zu sein. Eine Wehrdienstbefolgung, die jeweils in das Belieben des einzelnen gestellt wäre, müßte grundsätzlich zu einer Bedrohung der Rechtsordnung führen und den Weg für Anarchie und Nihilismus bereiten.“¹⁶

Soweit also die lutherisch-konservative Gegenseite. Deutlich wird, wie Künneth hier gerade unter absoluter Absehung von allen politisch-situativen Überlegungen und aus vermeintlich überzeitlichen, theologischen Motiven heraus vehement für die Erfüllung der Wehrpflicht argumentiert.

Insgesamt werden die völlig konträren Argumentationsmuster auf beiden Seiten und auch die Schärfe und der Ton der Debatte deutlich. Man erkennt auch gut, dass die Frage der Kriegsdienstverweigerung eingebettet in die Frage der Wiederbewaffnung diskutiert wurde, bei der die Flügel des bundesdeutschen Protestantismus in der EKD so weit auseinanderklafften, dass schließlich die Kirchengemeinschaft in der EKD auf dem Spiel stand. Gerade angesichts dieser Konstellation erscheint es interessant, noch auf die kirchlichen Stellungnahmen zur Kriegsdienstverweigerung zu blicken, was ich in einem letzten Schritt tun möchte.

Die kirchlichen Stellungnahmen

Zu einer ersten kirchlichen Verlautbarung zur Kriegsdienstverweigerung kam es bereits auf der Synode der EKD in Berlin-Weißensee im April 1950. Dort wurde ein Friedenswort verabschiedet, das, den generellen Friedenswillen der deutschen Kirche bekundete. Es ist angesichts der schon zu

¹⁴ Vgl. Walter Künneth: Theologische Thesen zur Frage der Wiederaufrüstung und des Wehrdienstes, in: NELKB 10/6(1955), S. 85-88, hier: S. 85-86, Zitate: ebd.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 86-87, Zitate: ebd.

¹⁶ Ebd., S. 87.

diesem Zeitpunkt scharfen innerprotestantischen Kontroverse über die Wiederbewaffnungspläne der Bundesrepublik wohl nicht ganz zu Unrecht als „Ansammlung theologischer Richtigkeiten und politischer Allgemeinplätze“ und als „Zeugnis tiefer politischer Ratlosigkeit“ beschrieben worden.¹⁷

Im Bereich der Kriegsdienstverweigerung betrat die Kirche allerdings Neuland. Angesichts eines drohenden deutsch-deutschen Bruderkrieges zeigte sich die Kirche zum ersten Mal aufgeschlossen für eine christliche Kriegsdienstverweigerung und sicherte zu, dass Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen „der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiß sein“ könnten.¹⁸ Das war tatsächlich eine fundamentale Wendung, wenn man bedenkt, dass noch mitten im Zweiten Weltkrieg, im Jahre 1941, der spätere Hannoveraner Bischof Hanns Lilje den *Krieg als geistige Leistung* gepriesen hatte, in dem der Christ wahre existenzielle Erfahrungen machen könne, die im Zivilleben nicht möglich seien.¹⁹ Umso plastischer aber – und je nach Interpretation vielleicht auch paradoxer – wird die vollzogene Wendung, wenn man sich noch dazu vor Augen hält, dass die Formulierung „Fürsprache und Fürbitte der Kirche“ für die Kriegsdienstverweigerer ihren Ursprung offenbar im Eröffnungsvortrag der Synode von Berlin-Weißensee hat – die eben jener Bischof Hanns Lilje gehalten hatte.²⁰

Johanna Vogel resümiert in ihrer Studie zu *Kirche und Wiederbewaffnung* das Friedenswort der EKD von Weißensee daher treffend mit den Worten:

„Es bleibt ein unbestreitbares Verdienst der EKD, daß sie an dieser Stelle die frühere Haltung der Kirche revidiert und durch ihr praktisches Engagement für die Kriegsdienstverweigerer mit dazu beigetragen hat, die Ablehnung des Kriegsdienstes mit der Waffe als christliche Möglichkeit verständlich zu machen. [...] Die ‚Ersatzfunktion‘, die das Engagement der EKD für die Kriegsdienstverweigerer im Rahmen der Auseinandersetzungen um die Frage der Wiederbewaffnung hatte, darf dabei freilich nicht übersehen werden.“²¹

Die zweite wichtige Verlautbarung der EKD zur Frage der Kriegsdienstverweigerung ist der bereits erwähnte *Ratschlag zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer*. Der Ratschlag wurde von einem *Ausschuss für Fragen der Kriegsdienstverweigerung* erarbeitet, der auf

¹⁷ Greschat, a.a.O., S. 36.

¹⁸ Wort der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland „Was kann die Kirche für den Frieden tun?“ (Weißensee 1950), abgedruckt in: *Kirche und Kriegsdienstverweigerung. Ratschlag zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer*, erstattet durch den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Ausschuss und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angenommen, München 1956, S. 33-36, hier: S. 36.

¹⁹ Hanns Lilje: *Der Krieg als geistige Leistung*, Berlin 1941.

²⁰ Vgl. Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.): *Berlin-Weißensee 1950. Bericht über die zweite Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23.-27. April 1950*, Hannover 1952, S. 96.

²¹ Johanna Vogel: *Kirche und Wiederbewaffnung. Die Haltung der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auseinandersetzungen um die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik 1949-1956 (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte B/4)*, Göttingen 1978, S. 223.

der EKD-Synode im Sommer 1955 in Espelkamp angesichts der bevorstehenden Wehrpflichtgesetzgebung gegründet wurde. Treibende Kraft war der Oberkirchenrat und spätere Präses der *Evangelischen Kirche im Rheinland* Joachim Beckmann, der später auch der Beauftragte der EKD für Kriegsdienstverweigerungsfragen wurde. Der Ratschlag wurde im Dezember 1955 vom Rat der EKD angenommen und kurz darauf publiziert.

In ihrem Ratschlag formulierte die Kirche ihre Forderungen an die Wehrgesetzgebung. Sie begrüßt, dass die Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 Abs. 3 GG in das Wehrpflichtgesetz integriert würden – wogegen etwa Friedrich Siegmund-Schultze immer gekämpft hatte. Der Schutz der Verweigerer müsse ferner nicht nur im Kriegsfall gelten, sondern auch die Ausbildung im Frieden umfassen. Die zuständigen Stellen, die über die Anträge zu befinden hätten, sollten unabhängig von den Wehrbehörden sein. Anträge auf Kriegsdienstverweigerung müssten auch nach der Einberufung weiterhin möglich bleiben. Es müssten Möglichkeiten der Seelsorge an den Verweigerern eingerichtet werden. Schließlich wurde ein Ersatzdienst mit gleichen Belastungen oder aber ein Friedensdienst gefordert. Jegliche gesellschaftliche Benachteiligung von Kriegsdienstverweigerern sei auszuschließen.²²

In der Literatur wird der Ratschlag in aller Regel als erfolgreiche Einflussnahme der EKD auf die Politik interpretiert. Auch Fritz Eitel, der Vorsitzende der EAK in den 1960er Jahren, meinte, der Ratschlag sei „vom Gesetzgeber weitgehend berücksichtigt“ worden.²³ Richtig ist, dass der Ratschlag in den parlamentarischen Debatten eine wichtige Rolle spielte und sich viele Forderungen der Kirche auch im Wehrpflichtgesetz wiederfanden. Schaut man allerdings näher hin, wird deutlich, dass die genannten Forderungen der EKD schon vor Verabschiedung des Ratschlages auch im Verteidigungsministerium nicht mehr umstritten waren. Zwei Forderungen des Ratschlages wurde im Wehrgesetz allerdings nicht berücksichtigt: die Forderung eines echten Friedensdienstes sowie die Forderung zur Ermöglichung einer situativen Kriegsdienstverweigerung, die die EKD vor dem Hintergrund der sich jeweils in konkreten Situationen zu Wort meldenden christlichen Gewissensstimme anmahnte.²⁴ Nach Paragraph 25 des Wehrpflichtgesetzes wurde nur eine grundsätzliche Gewaltlosigkeit als legitimer Verweigerungsgrund anerkannt. Hier erlitt die EKD eine deutliche Niederlage, wie auch Eitel unumwunden zugesteht.²⁵

Zusammengenommen erscheint der Ratschlag damit – das ist die These mit der ich hier enden möchte – gar nicht mehr als so großer Erfolg kirchlicher Einflussnahme auf die Politik: Die Punkte, die

²² Vgl. Ratschlag zur gesetzlichen Regelung zum Schutze der Kriegsdienstverweigerer, in: Kirche und Kriegsdienstverweigerung. Ratschlag zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer, erstattet durch den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Ausschuss und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angenommen, München 1956, S. 9-11.

²³ Vgl. Fritz Eitel: Kriegsdienstverweigerung/Zivildienst. Anwälte einer notwendigen Zukunft, in: Hans-Wolfgang Heßler (Hg.): Kirche in der Gesellschaft. Der evangelische Beitrag 78/79 (*Geschichte und Staat* 223-225), München 1978, S. 230-242, hier: S. 232.

²⁴ Vgl. Ratschlag zur gesetzlichen Regelung zum Schutze der Kriegsdienstverweigerer, a.a.O., S. 10 und 11.

²⁵ Eitel, a.a.O., S. 232.

er vermeintlich durchsetzte, waren politisch ohnehin nicht mehr umstritten, die strittige Forderung nach einer situativen Kriegsdienstverweigerung fand kein Gehör. So kann man den Ratschlag auch als Beispiel eines gescheiterten Vermittlungsversuchs einer protestantischen Gewissensvorstellung in den politischen Bereich betrachten: Für die Juristen und Politiker, die sich mit dem Wehrpflichtgesetz beschäftigten, war eine situative Kriegsdienstverweigerung ein rotes Tuch, weil sie diese als Möglichkeit einer nachträglichen Abstimmung über die Legitimität eines etwaigen Kriegsfalls einschätzten. Das Problem der situativen Kriegsdienstverweigerung im Prozess der Wehrgesetzgebung zeigt gerade die Inkongruenz der juristischen und protestantischen Perspektiven auf die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen: Die Möglichkeit den Kriegsdienst situativ zu verweigern, die die Kirche forderte, blieb auf der Strecke zwischen juristisch-politischer Staatstheorie und protestantischer Friedensethik.²⁶

²⁶ Vgl. dazu auch : Meyer-Magister / Schieder: a.a.O.